

Hinweise für die Spielsaison 2015/2016 (Teil der „Durchführungsbestimmungen“)

Auf die Beachtung der nachfolgenden Punkte wird hingewiesen. Sie sind Teil der Durchführungsbestimmungen.

1. Um Beachtung der jeweiligen Hallenordnung und deren strikte Einhaltung wird gebeten. Soweit keine Konzession des Hallenträgers für bestimmte Bereiche einer Wettkampfstätte vorliegt, **gilt bei der Durchführung von Jugendspielen auf HVSH-Ebene ein absolutes Alkoholverbot. Bei einer Konzession hat sich der Verzehr von Alkohol auf den Bereich der Restauration zu beschränken.** Der Heimverein wird angewiesen, auf die Einhaltung der Bestimmung auch auf Zuschauer durch geeignete Maßnahmen (z.B. schriftliche Hinweise oder Hallenverbote) einzuwirken. Die Schiedsrichter tragen entsprechende Vorkommnisse in den Spielberichtsbogen ein.
2. Durch die Heimvereine ist ein ausreichend dimensionierter Ordnungsdienst bei den Spielen vorzuhalten. Die Anzahl der Ordner ist den Schiedsrichtern vor den Spielen mitzuteilen. Der Ordnungsdienst soll Übergriffe, die die Grundregeln der sportlichen Fairness verletzen, von Zuschauern auf am Spiel Beteiligte verhindern. Die Schiedsrichter werden angewiesen, bei Feststellung von nicht hinnehmbaren Situationen, den Heimverein unmittelbar aufzufordern, entsprechend Maßnahmen dagegen zu treffen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass Lichtbilder in Spielausweisen in regelmäßigen Abständen zu erneuern sind. Die Bilder sind zeitnah zu erneuern, spätestens jedoch bei Jugendlichen nach 4 Jahren und bei Erwachsenen nach 6 Jahren. Die Schiedsrichter werden zu entsprechenden Überprüfungen insbesondere im Jugendbereich angewiesen und notieren festgestellte Mängel im Spielberichtsprotokoll. **Dieses gilt derzeit nur für die alten Spielausweise und nicht für Online beantragte Spielausweise.**
4. Die Schiedsrichter werden auch angehalten, Öffnungszeiten der Sporthalle und die zur Verfügung stehende Einspielzeit zu überwachen und entsprechende unzulässige Verkürzungen im Spielbericht zu vermerken.
5. Es dürfen nur die aktuellen Spielberichtsformulare des HVSH verwendet werden.
6. Es gelten bei allen Jugendspielen im Bereich des HVSH und seiner nachgeordneten Verbände die „DHB-Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball“.
7. Trainer der Mannschaften der Schleswig-Holstein Ligen müssen gemäß Zusatzbestimmungen des HVSH zu § 85 der Spielordnung des DHB im Besitz einer gültigen DHB-C-Lizenz sein. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet – allgemein oder auf Antrag – die Spielkommission.
8. **Gemäß Zusatzbestimmungen zu § 87 SPO/DHB des HVSH ist die Spielerzahl auf 14 Spieler/-innen begrenzt. Die Halbzeitpause beträgt 10 Minuten und es gibt ein Team-Time-Out pro Halbzeit und Mannschaft.**
9. Abweichend von § 55, Abs. 12 a SPO/DHB können sich Spieler bis zum Ende des Spieljahres, im dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden in Erwachsenenmannschaften der **drei** höchsten Spielklassen nicht festspielen.
10. Die Heimvereine sind verpflichtet, am Spieltag die Ergebnisse in das Spielplanprogramm einzugeben. Bei Sonntagsspielen hat die Eingabe bis 20:00 Uhr zu erfolgen.

Im Namen der Spielkommission wünsche ich allen am Spielbetrieb teilnehmenden Vereinen, Mannschaften, Spielern, Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären einen störungsfreien und sportlichen Verlauf der Serie 2015/2016.

Kiel, 01. Juli 2015

R. Tschirne
Vizepräsident Spieltechnik